

<p><b>Schleswig-Holsteinischer Landtag</b> <b>Umdruck 16/1668</b></p>
---

Vorlage für den Bildungsausschuss am 10.01.2007

**Änderungsantrag**  
**von CDU und SPD**

**zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein**

**Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/1000)**

Der Bildungsausschuss wolle dem Landtag empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Schulen in freier Trägerschaft sind genehmigungspflichtige Schulen, wenn sie nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck die allgemeinen Bildungsziele und -abschlüsse anstreben (Ersatzschulen). Schulen in freier Trägerschaft, die nicht genehmigungspflichtige Schulen sind, sind anzeigepflichtige Schulen (Ergänzungsschulen).“

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Soweit nicht für einzelne Schularten durch Rechtsvorschrift abweichend bestimmt, entscheiden die Schulträger der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, ob diese als Ganztagschulen in offener oder in gebundener Form geführt werden.“

3. In § 6 Abs. 4 wird nach Punkt 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Punkt 3 angefügt:

“3. die verbindliche Ausgestaltung als Ganztagschule für Schulen bestimmter Schularten“

4. § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die öffentlichen Schulen fassen Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.“

5. In § 9 Abs. 1 erhält Punkt 2 folgenden Wortlaut:

“2. die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:

- a) die Regionalschule,
- b) die Gemeinschaftsschule,
- c) das Gymnasium,“

6. § 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

“(2) Schulen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a und c sowie Nr. 4 genannten Schularten können organisatorisch verbunden werden. Gemeinschaftsschulen können mit Grundschulen und Förderzentren organisatorisch verbunden werden. Außerdem können berufsbildende Schulen miteinander organisatorisch verbunden werden.“

7. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) An den Regionalschulen und Gymnasien bilden jeweils die ersten beiden Jahrgangsstufen die Orientierungsstufe. In der Orientierungsstufe soll in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die für die Schülerin oder den Schüler geeignete dieser Schularten ermittelt werden. Regionalschulen und Gymnasien sollen bei Wahrung ihres jeweiligen Bildungsauftrages die Lernangebote, die Lehrverfahren sowie die Lehr- und Lernmittel für die Orientierungsstufe aufeinander abstimmen. Das Gymnasium weist die Schülerin oder den Schüler mit dem Abschluss der Orientierungsstufe der nächsten Jahrgangsstufe der Regionalschule zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen. Die Regionalschule weist mit Zustimmung der Eltern die Schülerin oder den Schüler der nächsten Jahrgangsstufe des Gymnasiums zu, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen dieser Schulart gerecht werden kann. Die Möglichkeit der Antragstellung auf Aufnahme an einer Gemeinschaftsschule bleibt in den Fällen der Sätze 4 und 5 unberührt.“

8. § 9 Abs. 4 wird gestrichen; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

9. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Hauptschulen“ durch „Regionalschulen“ sowie die Wörter „Grund- und Hauptschule“ durch „Grund- und Regionalschule“ ersetzt.

10. In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

“Der Zusatz ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie kann die Führung des Zusatzes untersagen, wenn er eine Verwechslung mit anderen Schulen oder einen Irrtum über die Schulart hervorrufen kann.“

11. In § 18 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 40 bis 47“ ersetzt durch „§§ 40 bis 43, 47“.

12. § 18 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„(3) Zur Vermeidung der Beendigung von Schulverhältnissen ohne Schulabschluss kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass Schülerinnen oder Schüler an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen sowie eines Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses an Regionalschulen aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neun erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses teilzunehmen, auch wenn sie einen weiterführenden Schulabschluss anstreben. Entsprechendes gilt für die Schülerinnen oder Schüler an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen für die Prüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses aufgrund des erreichten Leistungsstandes im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe zehn.“

13. In § 18 Abs. 4 werden die Wörter „der Gesamtschule“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

14. § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Auf Bildungsgänge der berufsbildenden Schularten, die mit einer Abschlussprüfung enden, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung. Unbeschadet von Satz 1 kann der Besuch einer Berufsfachschule und einer Fachschule mit regelmäßiger Dauer von zwei und mehr Schuljahren

1. um ein Schuljahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass in dieser Zeit der Abschluss der Schule erreicht werden kann,
2. auf ein Schuljahr begrenzt werden, wenn aufgrund der in der ersten Jahrgangsstufe erzielten Leistungen nicht zu erwarten ist, dass der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen werden kann.“

15. § 18 Abs. 7 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“Bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten in den Fällen des Absatzes 2 bleibt bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der Eingangsphase der Grundschule und in der flexiblen Übergangsphase des zum Erwerb des Hauptschulabschlusses führenden Bildungsganges an der Regionalschule (§ 41 Abs. 3) jeweils ein Schuljahr unberücksichtigt.“

16. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Anhörung“ die Wörter „und Beratung“ eingefügt.

17. In § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

“Für Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen am Sprachförderkurs oder am Unterricht in der Eingangsphase nicht teilnehmen können, findet § 15 Anwendung.“

18. § 24 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler an der zuständigen Grund- oder Regionalschule oder an dem zuständigen Gymnasium oder Förderzentrum aufzunehmen.“

19. § 24 Abs. 3 wird gestrichen; die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

20. § 25 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Über die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule; sie hat vor ihrer Entscheidung den aufnehmenden Schulträger anzuhören, wenn der Schulträger aufgrund dieser Maßnahme wechselt.“

21. In § 25 Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.

22. In § 30 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „berechtigtes“ gestrichen.

23. Nach § 30 wird als neuer § 30 a eingefügt:

#### **„§ 30 a**

#### **Datenübermittlung an Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler**

Die Schule kann die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3, das Ende des Schulverhältnisses nach § 19 Abs. 3 und 4 sowie ein den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstandes unterrichten, soweit nicht die Schülerinnen und Schüler einer solchen Datenübermittlung generell oder im Einzelfall widersprechen. Die Schülerinnen und Schüler sind auf das Widerspruchsrecht rechtzeitig, im Regelfall zu Beginn des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, schriftlich hinzuweisen. Erheben sie Widerspruch, sind die Eltern hierüber zu unterrichten.“

24. § 32 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie müssen sich für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben eignen. Dafür ist die Befähigung für eine Lehrtätigkeit an der betreffenden Schule erforderlich. Als weitere Eignungsmerkmale kommen insbesondere Erfahrungen durch eine Tätigkeit in der Schulverwaltung, in der Lehreraus- und -fortbildung oder in leitender Stellung im Auslandsschuldienst in Betracht.“

25. In § 32 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „dem sonstigen an der Schule tätigen Personal“ durch die Wörter „des sonstigen an der Schule tätigen Personals“ ersetzt.

26. In § 32 Abs. 4 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

“Der Schulträger hat sie in Angelegenheiten der Schule zu hören.“  
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

27. In § 37 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Gesamtschulen“ durch „Gemeinschaftsschulen“ ersetzt.

28. In § 39 Abs. 1 Punkt 1 Unterpunkt c werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „in leitender Stellung“ eingefügt.

29. § 41 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 41  
Regionalschule

(1) Die Regionalschule vermittelt im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine und berufsorientierende Bildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung auch auf Grundlage von gesteigerten Anforderungen und eröffnet daneben weitere schulische Bildungsgänge. Als differenzierte Schulart umfasst sie den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Besuch der Jahrgangsstufe neun und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses nach Besuch der Jahrgangsstufe zehn. Beide Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.

(2) An Regionalschulen werden die Jahrgangsstufen fünf und sechs als gemeinsame Orientierungsstufe gebildet. Ab Jahrgangsstufe sieben beginnt eine auf Leistungsentwicklung und Abschlüsse bezogene Differenzierung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können ab der Jahrgangsstufe acht flexible Übergangphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf den Hauptschulabschluss vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig.“

30. § 42 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 42  
Gemeinschaftsschule

(1) In der Gemeinschaftsschule können Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. In der Gemeinschaftsschule findet der Unterricht grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt, wobei den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler vor allem durch Formen binnendifferenzierenden Unterrichts entsprochen wird. § 41 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung auf der Grundlage eines von den Schulen zu erarbeitenden pädagogischen Konzepts, das beschreibt, in welchen Schritten Formen des längeren gemeinsamen Lernens über die Jahrgangsstufen fünf und sechs hinaus bis Jahrgangsstufe zehn realisiert werden sollen. Die Schulträger hören die betroffenen Schulen vor Antragstellung an. Die Gemeinschaftsschule kann eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 43 Abs. 3 haben.“

31. § 43 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

“Das Gymnasium kann in Verbindung mit einer Prüfung den mittleren Schulabschluss oder den Hauptschulabschluss für Schülerinnen und Schüler vergeben, die nach Jahrgangsstufe zehn die Schule verlassen.“

32. § 44 „Integrierte Gesamtschule“ wird gestrichen.

33. § 45 „Kooperative Gesamtschule“ wird gestrichen.

34. § 46 „Gemeinschaftsschule“ wird gestrichen.

35. In § 50 Abs. 1 Satz 1 Punkt 1 wird vor dem Wort „fortzuschreiben“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.

36. In § 53 Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendhilfeplanung“ die Wörter „und der Schulen in freier Trägerschaft“ eingefügt.

37. In § 62 Abs. 4 werden die Wörter „und Förderzentren“ gestrichen.

38. In § 65 Abs. 1 erhält Punkt 8 folgenden Wortlaut:

„8. Grundsätze für den schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifenden Unterricht (§ 5 Abs. 3) und die Form der Differenzierung einschließlich der Bildung gemeinsamer Lerngruppen,“

Punkt 12 wird gestrichen; die bisherigen Punkte 13 bis 30 werden Punkte 12 bis 29.

39. § 68 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

“Eine von den Mitgliedern gewählte Lehrkraft hat den Vorsitz.“

40. § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Der Schulelternbeirat wird aus je einem von den Klassenelternbeiräten aus ihrer Mitte gewählten Mitglied gebildet. Er unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte beim Zusammenwirken der Schule und der Elternschaft. Der Schulelternbeirat soll die Lehrerkonferenz einmal im Schuljahr über seine Arbeit informieren.“

41. § 75 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden Kreiselternbeiräte jeweils gebildet für

1. die Grundschulen und Förderzentren,
2. die Regionalschulen,
3. die Gymnasien,
4. die Gemeinschaftsschulen.

Die Elternvertretungen von Gemeinschaftsschulen können sich an jedem Kreiselternbeirat beteiligen. Bei mindestens drei Gemeinschaftsschulen wird ein eigener Kreiselternbeirat für die Gemeinschaftsschulen gebildet.“

42. In § 75 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „Realschulen“ durch „Regionalschulen“ ersetzt. Das Komma nach dem Wort „Gymnasien“ sowie das Wort „Gesamtschulen“ werden gestrichen.

43. In § 75 Abs. 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „Grundschulen“ das Komma sowie das Wort „Hauptschulen“ gestrichen.

44. § 75 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kreiselternbeirat ist bei der Bildung eines Schuleinzugsbereiches nach § 140 Abs. 3 durch das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium und vor der Genehmigung der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde anzuhören. Die Kreise und die kreisfreien Städte haben die Kreiselternbeiräte zur Schulbauplanung sowie zu beabsichtigten Änderungen in der Schülerbeförderung und der Schulentwicklungsplanung in ihrem Gebiet anzuhören.“

45. § 76 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Im Land werden Landeselternbeiräte gebildet jeweils für

1. die Grundschulen und Förderzentren,
2. die Regionalschulen,
3. die Gymnasien,
4. die Gemeinschaftsschulen.“

46. In § 76 Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis „und 5“ gestrichen.

47. In § 76 Abs. 4 wird das Wort „Schulelternbeiräte“ durch die Wörter „Schul- und Kreiselternbeiräte“ ersetzt.

48. In § 85 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „bei den Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren“ sowie „und bei den Hauptschulen aus je drei Mitgliedern der Kreisschülervertretung“ gestrichen.

49. § 87 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer einer Schule kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten der Schülervertretung abberufen werden. Die Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer für die Kreis- oder Landesebene können aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit durch das für Bildung zuständige Ministerium abberufen werden.“

50. In § 100 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Gesamtschulen“ durch das Wort „Gemeinschaftsschulen“ ersetzt.

51. In § 107 Abs. 3 werden nach dem Wort „zudem“ die Wörter „auf Vorschlag der Pädagogischen Konferenz“ eingefügt.

52. § 110 Abs. 4 wird gestrichen; der bisherige Abs. 5 wird Absatz 4.

53. In § 112 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „32 Abs. 2 Satz 1 und 2“ durch „32 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

54. § 113 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Die Schulkostenbeiträge werden vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Haushaltsjahr im Voraus getrennt für Grundschulen, Regionalschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Förderzentren mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „geistige Entwicklung“ festgelegt. Sie setzen sich jeweils aus einem Anteil für die

1. laufenden Kosten (Richtwert),
2. Verwaltungskosten der Schulträger und
3. Investitionskosten

zusammen. Die Höhe des Richtwertes bestimmt sich nach den laufenden Kosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2), die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin und einen Schüler der jeweiligen Schulart aufzuwenden sind. Die Höhe der Verwaltungskosten wird nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Personal- und Sachmittel, die den Schulträgern bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 50 entstanden sind, durch das für Bildung zuständige Ministerium festgesetzt. Die Höhe des Investitionskostenanteils beträgt je Schülerin und Schüler 250 Euro.“

55. § 114 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 113 Abs. 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

56. In § 115 Abs. 3 werden die Wörter „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ sowie das Wort „Gesamtschulen“ durch das Wort „Gemeinschaftsschulen“ ersetzt.

57. § 116 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kreise bestimmen durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden; davon auszunehmen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Die Satzung hat vorzusehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung in Höhe von 30 % des Betrages beteiligt werden, der für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden wäre (Eigenbeteiligung). Übernimmt der Träger der Schülerbeförderung die Kosten der Zeitkarte eines Verkehrsunternehmens und kann diese für den öffentlichen Personennahverkehr genutzt werden, kann die Satzung eine Eigenbeteiligung vorsehen, die den nach Satz 3 zu ermittelnden Betrag in angemessener Hö-

he übersteigt, soweit das Fahrplanangebot und das Alter der Schülerin oder des Schülers eine Verwendung über den Schulweg hinaus in erheblichem Umfange ermöglichen. Die Satzung hat abweichend von Satz 3 und 4 vorzusehen, dass eine Beteiligung an den Kosten entfällt oder angemessen vermindert wird, soweit die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt erhalten oder aus sonstigen Gründen eine Kostenbeteiligung eine unzumutbare Härte darstellen würde.“

58. In § 124 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 werden die Wörter „für das Jahr 2001“ jeweils durch die Wörter „des Jahres 2001“ ersetzt.

59. § 124 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Berechnung der Zuschüsse wird als öffentlicher Schülerkostensatz des Jahres 2001 nach Absatz 1 Satz 1 für Regionalschulen in freier Trägerschaft der Schülerkostensatz der Realschule und für Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft der Schülerkostensatz der Gesamtschule zu Grunde gelegt. Ist im Übrigen eine Schule in freier Trägerschaft nicht mit einer Schulart im öffentlichen Schulwesen vergleichbar, wird sie unter Berücksichtigung ihres Bildungsangebots einer bestehenden Schulart zugeordnet.“

60. Nach § 124 Abs. 2 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Berechnung der Zuschüsse an die Freien Waldorfschulen wird als öffentlicher Schülerkostensatz des Jahres 2001 nach Absatz 1 Satz 2

1. für die Jahrgangsstufen eins bis vier der Schülerkostensatz der Grund- und Hauptschulen und

2. für die Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn der Schülerkostensatz der Gesamtschulen zuzüglich 10,5 % des Schülerkostensatzes der Förderschulen

zu Grunde gelegt.

Erstreckt sich die Genehmigung für eine Freie Waldorfschule auch auf ein Förderzentrum, wird für dessen Schülerinnen und Schüler der Schülerkostensatz der dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Sonderschulart zu Grunde gelegt.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

61. In § 126 Satz 3 wird der Verweis „§ 124 Abs. 3“ geändert in „§ 124 Abs. 4“.

62. In § 128 Abs. 2 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Es erlässt auf der Grundlage der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule (§ 4), unter Beachtung der Lernfähigkeiten und des Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sowie unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes der Jugendlichen die nachstehenden Vorschriften.“

63. In § 128 Abs. 3 Punkt 2 werden die Wörter „und der Abschlüsse“ ersetzt durch ein Komma und die Wörter „die Gestaltung und die Anforderungen der Abschlüsse, die durch die Abschlüsse eröffneten Zugangsmöglichkeiten zu weiteren schulischen Bildungsgängen“.

64. In § 128 Abs. 3 wird nach Punkt 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Punkt 5 angefügt:

„5. die Gliederung und die Aufgaben der Förderzentren.“

65. In § 131 Abs. 2 Punkte 1, 2 und 3 werden die Wörter „Hauptschulen, Realschulen“ jeweils durch das Wort „Regionalschulen“ ersetzt.  
In Punkt 3 a) werden das Wort „Gesamtschulen“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

66. In § 131 Abs. 3 werden die Wörter „einzelne“ sowie „und die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden im Übrigen nach den Grundsätzen des Absatzes 2 festlegen“ gestrichen.

67. In § 137 Abs. 3 werden in den Punkten 2, 3 und 5 die Wörter „Hauptschulen, Realschulen“ jeweils durch das Wort „Regionalschulen“ ersetzt.  
In den Punkten 2, 3 und 5 werden jeweils das Wort „Gesamtschulen“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

68. In § 139 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt, in deren Gebiet eine berufsbildende Schule in Trägerschaft des Landes liegt, hat an das Land für jede Schülerin und jeden Schüler dieser Schule, die in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt wohnen, einen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag soll 37,5 % der im Landesdurchschnitt auf jede Schülerin und jeden Schüler der Schulart entfallenden laufenden Kosten decken. Er wird vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Jahr im Voraus festgesetzt.“

69. § 148 erhält folgenden Wortlaut:

#### „§ 148

Übergangsbestimmungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Hauptschulen und Realschulen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Haupt- oder Realschulen werden mit Ablauf des 31. Juli 2010 zu Regionalschulen. Durch Entscheidung des Schulträgers, die nach Anhörung der Schulkonferenz erfolgt und der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums bedarf, kann eine entsprechende Schulartänderung auch vor dem in Satz 1 genannten Termin jeweils zum Schuljahresbeginn, frühestens jedoch ab dem 01.08.2008, vorgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt können sich Haupt- und Realschulen auch organisatorisch zu einer Regionalschule verbinden. Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Schulartänderung die Haupt- oder Realschule besuchen, werden in der Regionalschule dem von ihnen bisher besuchten Bildungsgang zugeordnet. Für die Haupt- und Realschulen gelten bis zu der Schulartänderung nach Satz 1 die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Hauptschule hat fünf Jahrgangsstufen. Abweichend von Satz 1 können ab der achten Jahrgangsstufe flexible Übergangsphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf den Hauptschulabschluss vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig. Die Hauptschule schließt mit einer Prüfung ab.

(3) Die Realschule hat sechs Jahrgangsstufen. Sie vergibt in Verbindung mit einer Prüfung den Hauptschulabschluss für Schülerinnen und Schüler, die nach Jahrgangsstufe neun die Schule verlassen. Die Realschule schließt mit einer Prüfung ab.

(4) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 zählen neben den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten auch die Hauptschulen und Realschulen zu den weiterführenden allgemein bildenden Schulen im Sinne dieses Gesetzes. Für diesen Zeitraum werden die in den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 3, 24 Abs. 1 Satz 2, 113 Abs. 4 Satz 1 und 131 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 c aufgeführten Schularten jeweils um die Schularten Hauptschule und Realschule ergänzt. Im Übrigen findet bis zum Ablauf des 31. Juli 2010

1. § 9 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Gymnasium die Schülerin oder den Schüler auch der nächsten Jahrgangsstufe einer Realschule zuweisen kann, wenn die Leistungen den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen; § 9 Abs. 3 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass auch die Hauptschule oder die Realschule die Schülerin oder den Schüler mit Zustimmung der Eltern der nächsten Jahrgangsstufe der Realschule oder des Gymnasiums zuweist, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen dieser Schulart gerecht werden kann,
2. § 10 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Bezeichnung „Grund- und Hauptschule“ für organisatorische Verbindungen von Grund- und Hauptschulen zulässig ist,
3. § 18 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass durch Verordnung auch vorgesehen werden kann, dass Schülerinnen oder Schüler an Realschulen aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neun erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses teilzunehmen, auch wenn sie einen weiterführenden Schulabschluss anstreben,
4. § 18 Abs. 7 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten in den Fällen des § 18 Abs. 2 auch bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der flexiblen Übergangsphase der Hauptschule (Abs. 2 Satz 2) ein Schuljahr unberücksichtigt bleibt,
5. § 75 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass dem gemeinsamen Kreiselternbeirat für Grundschulen und Förderzentren auch die Hauptschulen angehören und anstelle des Kreiselternbeirates für Regionalschulen ein Kreiselternbeirat für Realschulen gebildet wird, an dem sich die Elternvertretungen von Regionalschulen beteiligen können,
6. § 76 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass dem gemeinsamen Landeselternbeirat für Grundschulen und Förderzentren auch die Hauptschulen angehören und anstelle des Landeselternbeirates für Regionalschulen ein Landeselternbeirat für Realschulen gebildet wird,
7. § 85 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Vertreterversammlung bei den Hauptschulen aus je drei Mitgliedern der Kreisschülervertretung zusammensetzt.

(5) § 137 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 findet bis zum Ende der Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Landesschulbeirates mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter der Regionalschulen sowohl Vertreterinnen oder Vertreter der Hauptschulen als auch Vertreterinnen oder Vertreter der Realschulen Mitglieder des Landesschulbeirates sind.“

70. Es wird ein neuer § 149 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 149  
Übergangsbestimmungen für zum Zeitpunkt  
des Inkrafttretens bestehende Gesamtschulen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Gesamtschulen werden mit Ablauf des 31. Juli 2010 zu Gemeinschaftsschulen. Durch Entscheidung des Schulträgers, die nach Anhörung der Schulkonferenz erfolgt und der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums bedarf, kann eine entsprechende Schulartänderung auch vor dem in Satz 1 genannten Termin jeweils zum Schuljahresbeginn vorgenommen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler an kooperativen Gesamtschulen, die im Schuljahr vor der Schulartänderung die Jahrgangsstufen sieben bis neun besuchen, werden dem von ihnen an der kooperativen Gesamtschule besuchten Bildungsgang zugeordnet. An kooperativen Gesamtschulen ist für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 jeweils in die fünfte Jahrgangsstufe eintreten, eine gemeinsame Orientierungsstufe einzurichten.

(3) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 zählen neben den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten auch die Gesamtschulen zu den weiterführenden allgemein bildenden Schulen im Sinne dieses Gesetzes. Für diesen Zeitraum werden die in den §§ 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, 37 Abs. 5 Satz 3, 113 Abs. 4 Satz 1 und 131 Abs. 2 Nr. 3 a aufgeführten Schularten um die Schulart Gesamtschule ergänzt. Im Übrigen findet bis zum Ablauf des 31. Juli 2010

1. § 75 Abs.1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Kreiseltererbeirates für Gemeinschaftsschulen ein Kreiselterbeirat für Gesamtschulen gebildet wird, an dem sich die Elternvertretungen von Gemeinschaftsschulen beteiligen können,
2. § 76 Abs.1 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Landeseltererbeirates für Gemeinschaftsschulen ein Landeselterbeirat für Gesamtschulen gebildet wird.

(4) § 137 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 findet bis zum Ende der Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Landesschulbeirates mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der jeweiligen Vertreterinnen oder der Vertreter der Gemeinschaftsschulen Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschulen Mitglieder des Landesschulbeirates sind.“

71. Der bisherige § 148 „Übergangsbestimmungen und Fortgeltung bestehender Bestimmungen“ wird § 150 mit der Überschrift „Sonstige Übergangsbestimmungen und Fortgeltung bestehender Bestimmungen“.

72. In § 150 (neu) Abs. 1 wird als neuer Satz 1 eingefügt:

„Kinder, die in 2007 schulpflichtig werden oder nach § 22 Abs. 3 in die Jahrgangsstufe eins der Grundschule aufgenommen werden sollen, können abweichend von § 24 Abs. 1 nur in der zuständigen Grundschule nach § 24 Abs. 2 aufgenommen werden.“

73. In § 150 (neu) Abs. 3 werden die Wörter „durch § 28 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, 588)“ durch die Wörter „durch § 28 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007/2008 vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 309, 331)“ ersetzt.

74. In § 150 (neu) wird als neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Elternbeiratsvorsitzende bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit Mitglied des Schulelternbeirates; § 74 Abs. 1 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.“

Die bisherigen Absätze 7 bis 13 werden Absätze 8 bis 14.

75. § 150 (neu) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für Schülerinnen und Schüler, die vor Ablauf des Schuljahres 2007/2008 in ein Berufliches Gymnasium aufgenommen werden, ist bis zum Abschluss des Bildungsganges abweichend von § 94 Abs. 3 der § 22 Abs. 3 des in Absatz 3 genannten Schulgesetzes anzuwenden.“

76. § 150 (neu) Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Abweichend von § 113 Abs. 4 Satz 3 bestimmt sich die Höhe des Richtwertes bis einschließlich der Festsetzung für das Haushaltsjahr 2012 bei Regionalschulen nach dem Richtwert für Realschulen, bei Gemeinschaftsschulen nach dem Richtwert für Gesamtschulen. § 113 Abs. 4 Satz 5 findet bis zum 31. Dezember 2012 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe des Investitionskostenanteils je Schülerin und Schüler 125 Euro beträgt.“

77. § 150 (neu) Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Für den Besuch der Schulen der dänischen Minderheit wird die Höhe des Erstattungsbetrages nach § 115 Abs. 1 Satz 1 für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Juli 2008 auf 25% und vom 1. August 2008 bis zum 31. Dezember 2009 auf 75 % begrenzt. Für den Besuch Freier Waldorfschulen werden abweichend von § 115 Abs. 3 bis einschließlich der Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2012 die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe fünf denen der Gesamtschulen zugeordnet.“

78. § 150 (neu) Abs. 14 erhält folgenden Wortlaut:

„(14) Genehmigungen, die Schulen in freier Trägerschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt waren, bleiben unberührt. Ist eine Ersatzschule als Schule der Schulart Hauptschule oder Realschule genehmigt, erlischt die Genehmigung mit Ablauf des 31. Juli 2010, soweit nicht auf Antrag des Schulträgers die Genehmigung bezogen auf eine in diesem Gesetz vorgesehene Schulart einschließlich der Bezeichnung der Schule geändert worden ist. Verliehene Berechtigungen bleiben in Kraft; sie sind zu entziehen, wenn die bei der Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Abweichend von Satz 3 bleibt in den Fällen des Satzes 2 eine verliehene Anerkennung, die der nach § 118 entspricht, in Kraft.“

79. Die Inhaltsübersicht in Artikel 1 ist wie folgt zu ergänzen bzw. anzupassen:

Nach § 30 wird § 30a „Datenübermittlung an Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.

„§ 41 Hauptschule“ wird ersetzt durch „§ 41 Regionalschule“,

„§ 42 Realschule“ wird ersetzt durch „§ 42 Gemeinschaftsschule“,  
die §§ 44, 45 und 46 bleiben unbesetzt,

„§ 148 Übergangsbestimmungen und Fortgeltung bestehender Vorschriften“ wird ersetzt durch „§ 148 Übergangsbestimmungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Hauptschulen und Realschulen“,

nach § 148 wird angefügt „§ 149 Übergangsbestimmungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Gesamtschulen“,  
nach § 149 wird angefügt „§ 150 Sonstige Übergangsbestimmungen und Fortgeltung bestehender Bestimmungen“.

80. Artikel 3 § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Artikel 1 in Kraft

1. die §§ 113 bis 115 und § 126 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2008,
2. die §§ 18 und 19, 40, 41, 43, 47 und § 148 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 am 1. August 2008,
3. § 79 Abs. 1 Satz 2 am 1. August 2010.“

81. In Artikel 3 § 2 Abs. 2 werden die Wörter „durch § 28 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, 588)“ durch die Wörter „durch § 28 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007/2008 vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 309, 331)“ ersetzt.

82. Artikel 3 § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 3 treten folgende Bestimmungen des Schulgesetzes 1990 wie folgt außer Kraft:

1. die §§ 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und 42 Abs. 3 bis 5 mit Ablauf des 31. Juli 2007,
2. §§ 76 Abs. 1 bis Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 bis 8, 77 und 77a mit Ablauf des 31. Dezember 2007,
3. §§ 11, 13 Abs. 2 und 3, 14 und 25 sowie die §§ 38 und 39 mit Ablauf des 31. Juli 2008,
4. §§ 8 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16, 76 Abs. 5 Satz 3 mit Ablauf des 31. Juli 2010,
5. §§ 78 und 79 mit Ablauf des 31. Dezember 2012.“